



Dietzel

Transportbeton

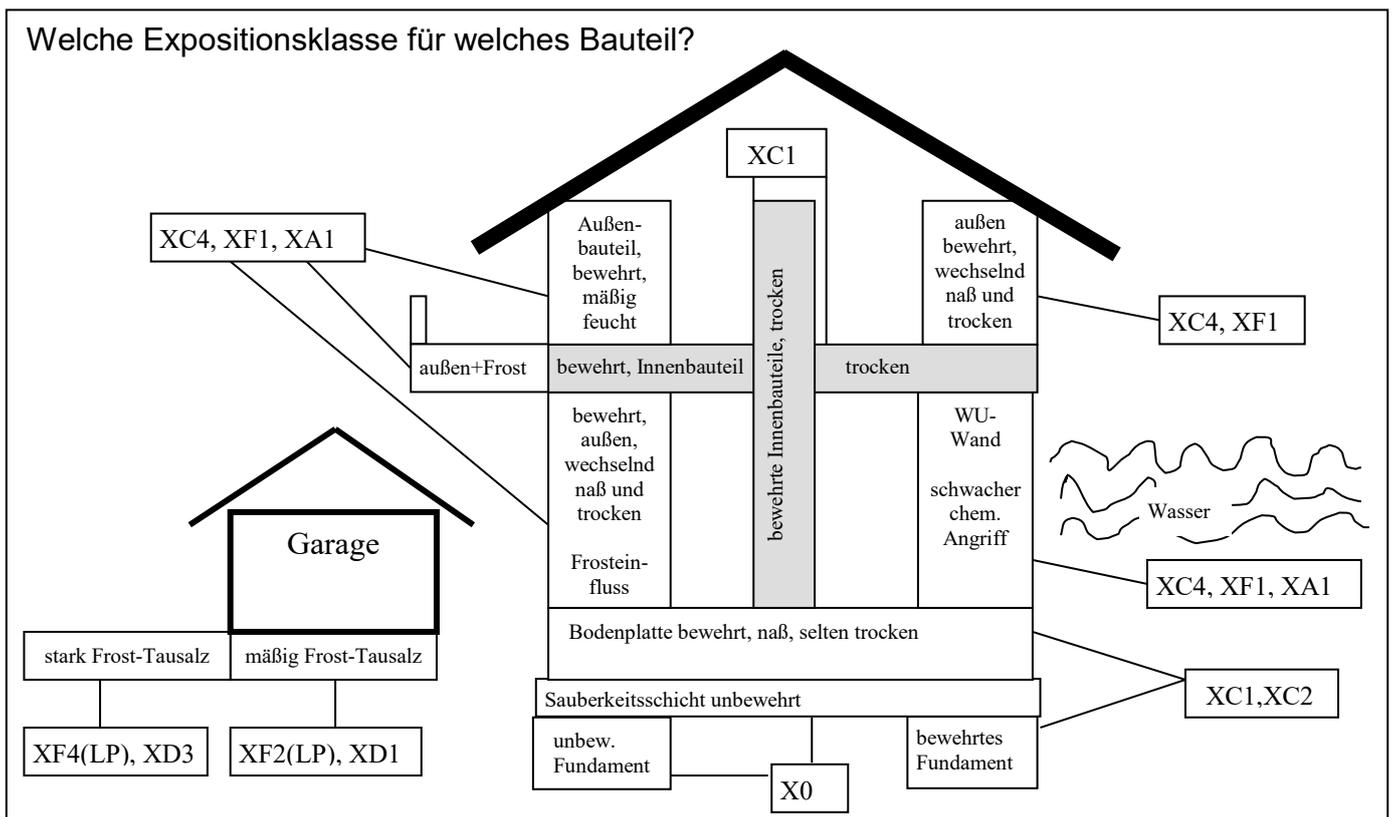
Preisliste gültig ab März 2023

Dietzel & Sohn
Bahnhofstraße 18
97650 Fladungen
Tel.: 09778 / 74 80 68 – 0 Fax: - 50
Homepage: www.dietzel-bau.de
E-mail: info@dietzel-bau.de



Bedeutung der Expositionsklassen bezogen auf die Umgebungsbedingungen:

Klassenbezeichnung	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für Bauteile
XO = kein Korrosions- oder Angriffsrisiko		
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte, einschl. Küche, Bad, Waschküche; Beton der ständig in Wasser getaucht ist
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile
XC3	mäßige Feuchte	häufig oder ständig an Außenluft, wie z.B. offene Hallen, gewerbliche Feuchträume
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride		
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die Industrieabwässern ausgesetzt sind
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile v. Brücken, Fahrbahnen, Parkdecks
Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Spritz- u. Sprühnebelbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter, Bauteile in der Wechselzone von Süßwasser
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Verkehrsflächen, Räumlerlaufbahn v. Kläranlagen
Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung	Behälter von Kläranlagen, Güllebehälter
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung	Bauteile mit betonangreifenden Böden
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung	Bauteile für angreifende Industrieabwässer, Gäruttersilos u. Futtertische für Landwirtschaft
Betonkorrosion durch Verschleißanspruch		
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	Belastung durch luftbereifte Fahrzeuge
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	Belastung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	Belastung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler, Kettenfahrzeuge, Tosbecken



Transportbeton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Anwendungsbereich	Festigkeitsentwicklung	Sorte	Festigkeitsklasse	Größtkorn	Konsistenz	Expositionsklassen	Preise €/m ³	
unbewehrter Beton für den Straßenbau nicht betonangreifende Umgebung	mittel	121	C 8/10	8	F1	X0		
	mittel	101	C 8/10	16	F1	X0		
	mittel	102	C 8/10	32	F1	X0		
	mittel	122	C 12/15	8	F1	X0		
	mittel	103	C 12/15	16	F1	X0		
	mittel	104	C 12/15	32	F1	X0		
	mittel	140	C 16/20	8	F1	X0		
	mittel	141	C 16/20	16	F1	X0		
	mittel	142	C 20/25	8	F1	X0		
	mittel	143	C 20/25	16	F1	X0		
	mittel	144	C 25/30	8	F1	X0		
mittel	145	C 25/30	16	F1	X0			
unbewehrter Beton nicht betonangreifende Umgebung	mittel	146	C 8/10	16	F3	X0		
	mittel	147	C 8/10	32	F3	X0		
	mittel	148	C 12/15	16	F3	X0		
	mittel	149	C 12/15	32	F3	X0		
Innenbauteile und Fundamente	mittel	105	C 16/20	16	F3	XC2		
	mittel	106	C 16/20	32	F3	XC2		
	mittel	123	C 20/25	8	F3	XC3		
	mittel	107	C 20/25	16	F3	XC3		
	mittel	108	C 20/25	32	F3	XC3		
Außenbauteile bei Frostangriff hoher Wasser- eindring- widerstand	schwacher chemischer Angriff	mittel	124	C 25/30	8	F3	XC4, XF1, XA1	
		mittel	109	C 25/30	16	F3	XC4, XF1, XA1	
		mittel	110	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, XA1	
		mittel	125	C 30/37	8	F3	XC4, XF1, XA1, XD1	
		mittel	111	C 30/37	16	F3	XC4, XF1, XA1, XD1	
		mittel	112	C 30/37	32	F3	XC4, XF1, XA1, XD1	
	mäßiger chemischer Angriff	mittel	126	C 35/45	8	F3	XC4, XF2, XF3, XA3 ² , XD3	
		mittel	113	C 35/45	16	F3	XC4, XF2, XF3, XA3 ² , XD3	
mittel	114	C 35/45	32	F3	XC4, XF2, XF3, XA3 ² , XD3			
Außenbauteile bei Frostangriff mit Taumittel (LP) ³	mittel	115	C 25/30	16	F3	XC4, XF2, XD1		
	mittel	116	C 25/30	22	F3	XC4, XF2, XD1		
	mittel	117	C 30/37	16	F3	XC4, XF4, XD3, XA2, XM2		
	mittel	118	C 30/37	22	F3	XC4, XF4, XD3, XA2, XM2		
Industriefußböden zum Flügelglätten	schnell	209	C 25/30	16	F3	XC4, XF1, XA1		
	schnell	210	C 25/30	32	F3	XC4, XF1, XA1		
	schnell	211	C 30/37	16	F3	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2 ¹		
	schnell	212	C 30/37	32	F3	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2 ¹		
	schnell	213	C 35/45	16	F3	XC4, XF2, XF3, XA3 ² , XD3, XM2		
	schnell	214	C 35/45	32	F3	XC4, XF2, XF3, XA3 ² , XD3, XM2		
Beton nach ZTV-Ing. ³	Kappenbeton	mittel	119	C 25/30	16	F2	XC4/XF4/XD3	
	Taumittel im Spritzwasserb.	mittel	120	C 30/37	16	F3	XC4/XF2/XF3/XD2/XA2	

¹→Oberflächenbehandlung z.B. Vakuumieren oder Flügelglätten erforderlich ²→Schutzmaßnahmen erforderlich ³→Gesteinskörnung: Basalt

Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z Zt. 19%

Anwendungsbereich		Sorte		Preis €/m ³
Sondermischungen		127	Drainbeton C 12/15 GK 8mm	
		129	Drainbeton C 12/15 GK 16mm	
		128	Schlämme mit 600kg Zement GK 2mm	
		130	Estrichgemisch mit 300kg Zement GK 2mm	
		131	Estrichgemisch mit 300kg Zement GK 8mm	
		132	Estrichgemisch mit 450kg Zement GK 2mm	
		133	Estrichgemisch mit 450kg Zement GK 8mm	
		134	Füllmasse F6 GK 2mm	

Zusatzleistungen:

Leistung

Preis

Zement:

Änderung der Zementart:

Mehrzement CEM II/A-LL 42,5N

Zusatzmittel:

Verzögerer

bis 3 Stunden

4 bis 6 Stunden

Fließmittel

Mögliche Zugabestoffe:

Stahlfasern

Kunststofffasern

unter 1m³ Abnahmemenge beträgt der Mindestpreis 45,00 €/pauschal

Zugabe von kundeneigenen Kunststofffasern im Werk

Betonfarbe

Sonstige Leistungen:

Rüttler

Rohrentladung

Entsorgung von Restbeton

Entleerzeit

Höchstdauer 5 Minuten pro m³

zusätzliche Entleerzeit

Mindermenge

Zuschlag bei weniger als 6m³

Fehlmenge zu 6m³

Samstagszuschlag

Winterzuschlag

von November bis einschl. Februar

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, zum Beispiel Sondersmischungen, Sand, Kies oder Splitt. Nachfolgend kurz als „Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot: Ein von uns erstelltes Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie die Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme: Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (zum Beispiel 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abwurf oder Übermittlungsfehler haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Etwasiges Fördern unseres Baustoffs auf der Baustelle und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

3. Gefahrübergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung / Haftung. Wir gewährleisten, dass unser Baustoff nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Eignung des Baustoffs für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantiekunde erhält. Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeiführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer zu-nächst Mängelbeseitigung oder

Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen der Lieferung mangelhafter Baustoffe ist in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gewährleistungsfrist für unsere Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgewährten, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte: Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehör-enden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungs-teile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Rest-forderung in Höhe dieser Forderungs-teile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingelegten Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 Prozent übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen: Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Energiekosten, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahr-bare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Etwasige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, kann der Verkäufer ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umlegen (zum Beispiel Einführung der Maut auf Bundesstraßen). Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Käufer die relevanten Preisfaktoren und deren Veränderung nachzuweisen. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit wir bei von uns an den Käufer bzw. die Baustelle gelieferten Baustoffen Skonto gewähren, bezieht sich die Skontogewährung nur auf den Warenwert, nicht aber auf den Frachanteil. Dieser beträgt, soweit nicht in der Rechnung ausdrücklich ausgewiesen, 15 € netto pro Kubikmeter gelieferten Baustoff. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, zum Beispiel der Käufer seine

Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendetwas Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugs-schadens. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist: Erst- und einmalige Basislastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktage, Wiederkehrende Basislast-schrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

8. Baustoffüberwachung Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Baustoffs un-gemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. 10. Nichtigkeit: Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. 11. Datenschutz: Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, vom Verkäufer um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit gegenüber dem Verkäufer die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hin-aus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

Stand: 01/2023